



Satzung

des
Lokstedter
Fußball-Club
„Eintracht“
von 1908 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

- 1.1 Der Verein führt den Namen Lokstedter Fußballclub Eintracht von 1908 e.V.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß-Rot.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports.
- 2.2 Der Verein ist Mitglied des Hamburger Sport-Bundes und der für die im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Pflichten

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 3.2 Die Aufnahme erfolgt nach Eingang eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein.
- 4.2 Die Austrittserklärung ist per Einschreiben an die Vereinsanschrift zu richten. Ein Austritt ist möglich mit vierwöchiger Frist zum Quartalsende.
- 4.3 Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:
 - 4.3.1-trotz Mahnung mehr als sechs Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist, sich eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesem Falle ist der Vorstand verpflichtet, das Mitglied vor dem Ausschluß anzuhören. Der Bescheid über den Ausschluß ist per Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, mit einer Frist von 14 Tagen, Einspruch gegen den Ausschluß beim Ehrenrat einzulegen.

§ 5 Aufnahmegebühren und Beiträge

Die Aufnahmegebühren und Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Stimmrecht, Wählbarkeit und Abstimmungen

- 6.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die nicht mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 6.2 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 6.3 Wählbar als Vorstand, Ehrenrat und Rechnungsprüfer sind alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 6.4 Abstimmungen finden, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit statt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.
 - 8.2 Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern 14 Tage vor dem Termin durch den Vorstand zuzustellen.
 - 8.3 Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Bericht des Vorstandes und Kassenbericht
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen
 - Beschlußfassung über den Haushaltsplan
 - Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - 8.4 Anträge können von den Vereinsorganen und von jedem Mitglied gestellt werden. Anträge auf Satzungsänderung sind in der Tagesordnung besonders aufzuführen.
 - 8.5 Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 - 8.6 Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, können nur dann behandelt werden, wenn die Dringlichkeit der Behandlung von einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
- 3
- 8.7 Der Vorstand muß mit einer Frist von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese vom Vorstand beschlossen wurde oder von 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt worden ist.
 - 8.8 Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

§ 9 Vorstand

9.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins.

Er besteht aus:

a) dem 1. Vorstand, b) dem 2. Vorstand, c) dem 3. Vorstand, d) dem Kassenwart

9.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende

9.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, so ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.

§10 Ausschüsse

10.1 Der Vorstand kann bei Bedarf für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

§11 Ehrenrat

11.1 Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern des Vereins, die von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt worden ist.

11.2 Der Ehrenrat ist zuständig für:

-Einsprüche gegen Ausschlüsse

-Disziplinarverfahren

-Streitigkeiten zwischen Mitgliedern

Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§12 Kassenprüfung

Eine Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins ist mindestens einmal jährlich nach Abschluß des Geschäftsjahres durch zwei Kassenprüfer vorzunehmen. Diese werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vorzulegen.

§13 Auflösung des Vereins

13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

13.2 Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muß eine neue Versammlung einberufen werden, die in jedem Falle beschlußfähig ist.

13.3 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

13.4 Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen fällt an den Hamburger Sport-Bund e.V.

Jugendordnung

Beschlossen auf der Jugendversammlung am 23.02.2007

§ 1 Name, Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Lokstedter Fußballclub „Eintracht“ von 1908 e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen, die gewählten und berufenen Mitglieder der Jugendabteilung, sowie die im Jugendübungsbetrieb eingesetzten Personen mit Jugendgruppenleiterausweis.

§ 2 Aufgaben, Ziele

- 2.1 Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 2.2 Aufgaben der Jugendabteilung sind unter Beachtung der Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Lebensordnung, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert ist:
 - die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
 - die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit,
 - Gesunderhaltung und Lebensfreude,
 - die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
 - die Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

Organe der Jugend des Lokstedter Fußballclub „Eintracht“ von 1908 e.V. sind:

- die Jugendversammlung (§4)
- der/die Jugendwart/in und Stellvertreter/in (§5)
- der Jugendausschuss (§6)

§ 4 Jugendversammlung

- 4.1 Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des Lokstedter Fußballclub „Eintracht“ von 1908 e.V.. Sie besteht aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- 4.2 Die Jugendversammlung legt die Richtlinien der Jugendarbeit fest, nimmt die Berichte der Jugendwart/innen entgegen. Sie berät die Jahresrechnung und beschließt den Haushaltsplan. Sie entlastet den Jugendausschuß und wählt den/die Jugendwart/in und Vertreter/in.

- 4.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet 1 Mal im Jahr statt, spätestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Vereins. Auf Antrag von 50% der stimmberechtigten Jugendlichen, des/der Vereinsjugendwart/in oder Vertreter/in muß durch den/die Vereinsjugendwart/in eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 5 Jugendwart/in

- 5.1 Der/die Jugendwart/in und Stellvertreter/in werden von den auf der Jugendversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die Mitgliederversammlung des Hauptvereins bestätigt ihre Wahl.
- 5.2 Der/die Jugendwart/in hat Sitz und Stimme im engeren Vorstand des Hauptvereins. Ihre Stellvertreter/in hat Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand des Hauptvereins. Auf Antrag des/der Jugendwart/in kann der Jugendausschuß beschließen, dass das Stimmrecht im engeren Vorstand von dem/der stellvertretenden Jugendwart/in ausgeübt wird.
- 5.3 Der/die Jugendwart/in und Stellvertreter/in werden auf 2 Jahre gewählt.
- 5.4 Nach Möglichkeit sollten die Ämter von Jugendwart/in und Stellvertreter/in paritätisch besetzt werden.

§ 6 Jugendausschuß

- 6.1 Der Vereinsjugendausschuß des Lokstedter Fußballclub „Eintracht“ von 1908 e.V. ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugend zufließenden Mittel. Er plant und führt Veranstaltungen der Vereinsjugend durch.
- 6.2 Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.
- 6.3 Mitglieder des Vereinsjugendausschusses sind Jugendwart/in, deren Vertreter/in, sowie von dem/der Jugendwart/in hinzugezogene Mitglieder der Jugend.
- 6.4 Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag des Jugendausschusses ist eine Sitzung binnen 2 Wochen durch den/die Jugendwart/in einzuberufen.

§ 7 Rechnungsprüfung

Die Jugendversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von 2 Jahren. Die Rechnungsprüfer/innen sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Rechnungsprüfung durchzuführen und der Jugendversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 8 Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.